S 5 U 58/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 58/01
Datum	03.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 282/02
Datum	25.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 03.07.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger Leistungen nach Â§ 3 Berufskrankheitenverordnung (BKV) zustehen.

Der am 1958 geborene KlÃ¤ger Ã¼bte von 1973 bis 1996 fast ausschlieÃ□lich den Beruf eines Lackierers aus. Die Beklagte lehnte beim KlÃ¤ger auf eine Anzeige vom 25.01.1997 hin mit Bescheid vom 24.11.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.02.1999 die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 1317 der Anlage zur BKV ab. Sie folgte einem von ihr eingeholten Zusammenhangsgutachten der Prof. Dr.E. (F.) vom 31.07.1998 nicht und schloss sich der ablehnenden Beurteilung des Gewerbearztes an. Die zum Sozialgericht (SG) WÃ¼rzburg erhobene Klage nahm der KlÃ¤ger nach Hinweis des SG auf die Ausschlussvorschrift des Â§ 6 BKV am 26.10.2000 zurÃ¼ck.

Mit Bescheid vom 07.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2001 lehnte die Beklagte die am 27.10.2000 beantragten Leistungen nach Â§ 3 BKV mit der BegrÃ¼ndung ab, aus medizinischer Sicht lÃ¤gen keine Hinweise dafÃ¼r vor, dass Krankheitserscheinungen des KlÃ¤gers in einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang mit der berufsbedingten LÃ¶sungsmittelexposition stÃ¼nden. Es kÃ¶nne daher nicht davon ausgegangen werden, dass konkret die Entstehung einer BK gedroht habe. Zudem schlieÃe die Ausschlussvorschrift des Â§ 6 BKV Leistungen nach Â§ 3 BKV aus.

Die hiergegen erhobene Klage hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 03.07.2002 im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, es kÃ¶nne dahinstehen, ob eine anerkennungsfÃ¤hige (drohende oder bestehende) BK vorliege, da eine etwaige Anerkennung einer BK nach Nr 1317 der Anlage zur BKV wegen der Ausschlussvorschrift des Â§ 6 Abs 1 BKV nicht mÃ¶glich sei. Das SG hat den vom KlÃ¤ger â mit Zustimmung der Beklagten â gestellten Antrag auf Zulassung der Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache mit Beschluss vom 09.08.2002 zurÃ¼ckgewiesen.

Im anschlieÃenden Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger an seiner Auffassung festgehalten, dass Leistungen nach Â§ 3 BKV auch in Betracht kÃ¤men, wenn sich die zum Zeitpunkt des Stichtages bestehende Erkrankung spÃ¤testens â wie beim KlÃ¤ger anzunehmen â verschlimmert habe. Die Vorschrift des Â§ 3 BKV ziele auf individuelle PrÃ¤vention, die durch eine Stichtagsregelung nicht ausgeschlossen werden dÃ¼rfe. Der KlÃ¤ger sei in eine extreme gesundheitliche GefÃ¤hrdung durch EinflÃ¼sse am Arbeitsplatz geraten und lediglich Opfer einer zu langsamen Aufnahme dieser Erkrankung in die BK-Liste geworden.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids vom 03.07.2002 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 07.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2001 zu verurteilen, Leistungen nach Â§ 3 BKV ab frÃ¼hest mÃ¶glichem Zeitpunkt zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG WÃ¼rzburg vom 03.07.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter und im schriftlichen Verfahren einverstanden erklÃ¤rt.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Die Entscheidung ergeht mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten durch den Berichterstatter (Â§ 155 Abs 4 iVm Abs 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 SGG).

Im Hinblick auf die eingehende Auseinandersetzung mit dem Sach- und Streitstoff durch das SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils sieht der Senat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 2 SGG von einer weiteren Darstellung der GrÃ¼nde ab. Der Senat geht â wie das SG â davon aus, dass nach den Feststellungen der Prof. Dr.E. im Gutachten vom 31.07.1998 die cerebrale Symptomatik des KlÃ¤gers mit einer MdE von 30 vH mindestens seit 1991 und damit vor dem im Â§ 6 Abs 1 BKV genannten Stichtag vom 31.12.1992 eingetreten ist. Da die BKV ihre ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Â§ 9 Abs 1 und 6 und Â§ 193 Abs 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) hat und diese Gesetzesvorschriften gemÃ¤Ã Â§ 212 SGB VII fÃ¼r vor dem In-Kraft-Treten des SGB VII (01.01.1997) eingetretene VersicherungsfÃ¤lle nicht gelten, kann die BKV â abgesehen von der dort getroffenen Sonderregelung des Â§ 6 BKV â auch keine Regelungen Ã¼ber vor ihrem In-Kraft-Treten eingetretene berufsbedingte Erkrankungen treffen, die (noch) keine BKen sind (so BSG Urteil vom 20.02.2001 SozR 3-5670 Â§ 3 Nr 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024